

Abscheideranlagen für LeichtflüssigkeitenTeil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen
nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2**DIN****1999-100**

ICS 13.060.99

Installations for separation of light liquids — Part 100: Requirements on application of installations for separation of light liquids in accordance with DIN EN 858-1 and DIN EN 858-2

Installations de séparation de liquids de faible densité — Partie 100: Specifications a l'insage des installations de séparation de liquids de faible densité selon les DIN EN 858-1 et DIN EN 858-2

Mit DIN EN 858-1:2002-05 und
DIN EN 858-2:2003-..

Ersatz für
DIN 1999-1:1976-08,
DIN 1999-2:1989-03,
DIN 1999-3:1978-09,
DIN 1999-4:1991-02,
DIN 1999-5:1991-02 und
DIN 1999-6:1991-02

Vorwort

Im Zuge der Erarbeitung von EN 858-1 und EN 858-2 konnten nicht alle Festlegungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten in allen CEN-Mitgliedsländern vereinheitlicht werden. Diese nicht in die Europäischen Normen aufgenommenen Anforderungen bleiben auf der Grundlage entsprechender bausatzungs- und wasserrechtlicher Bestimmungen bis auf weiteres gültig. Die für Deutschland erforderlichen Angaben wurden nun in der vorliegenden Restnorm DIN 1999-100 beschrieben. Daraus ergibt sich, dass DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 gemeinsam angewendet werden müssen, um das bisherige Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten.

Die Norm wurde vom Arbeitsausschuss NAW V 5 „Abscheider“ erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 1999-1:1976-08, DIN 1999-2:1989-03, DIN 1999-3:1978-09, DIN 1999-4:1991-02, DIN 1999-5:1991-02 und DIN 1999-6:1991-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die bereits in DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 enthaltenen Angaben wurden gestrichen;
- b) inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der Restangaben.

Frühere Ausgaben

DIN 1999: 1930-09
DIN 1999-1: 1976-08
DIN 1999-2: 1936-08, 1952-08, 1958-09, 1976-08, 1989-03
DIN 1999-3: 1936-07, 1956-01, 1978-09
DIN 1999-4: 1991-02
DIN 1999-5: 1991-02
DIN 1999-6: 1991-02

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

Fortsetzung Seite 2 bis 19

Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe.....	5
4 Werkstoffe.....	5
5 Baugrundsätze.....	5
5.1 Schachtteile und Schachtaufbauten.....	5
5.2 Zugänglichkeit.....	5
5.3 Rohranschlüsse.....	6
5.4 Konstruktion der Zu- und Ablaufbereiche.....	6
5.5 Anschluss an die Entwässerungsanlage.....	6
5.5.1 Allgemeines.....	6
5.5.2 Probenahmeeinrichtung.....	6
5.5.3 Inspektionseinrichtung.....	7
5.6 Schlammfänge.....	7
5.7 Selbsttätige Warneinrichtungen.....	7
5.8 Maße und Grenzabmaße.....	8
5.9 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen.....	8
5.10 Freiaufstellung von Abscheidern.....	8
5.11 Parallele Anordnung von Abscheidern.....	8
5.12 Beschichtung/Auskleidung.....	8
6 Statik, Standsicherheit.....	8
6.1 Lastannahmen.....	8
6.2 Standsicherheit.....	9
7 Brandschutz.....	9
8 Prüfungen.....	9
8.1 Wasserdichtheit des Betons.....	9
8.2 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen.....	9
9 Typprüfung von werkmäßig hergestellten Abscheideranlagen.....	9
10 Kennzeichnung.....	9
11 Probenahme.....	10
12 Menge der abzuscheidenden Leichtflüssigkeiten.....	10
13 Bemessung.....	10
13.1 Schlammfangvolumen.....	10
13.2 Fahrzeugwaschanlagen.....	11
14 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung.....	11
14.1 Allgemeines.....	11
14.2 Betriebsbedingungen.....	11
14.3 Eigenkontrolle.....	12
14.4 Wartung.....	12
14.5 Entsorgung.....	13
14.6 Überprüfung (Generalinspektion).....	13
14.7 Betriebstagebuch.....	14
15 Dichtheitsprüfung an eingebauten Abscheideranlagen.....	14
15.1 Allgemeines.....	14
15.2 Grundlagen.....	14
15.3 Anforderungen.....	15

	Seite
15.3.1 Prüfung im Regelfall.....	15
15.3.2 Prüfung im Sonderfall	15
15.3.3 Besondere Bedingungen	15
15.4 Prüfgeräte	15
15.5 Vorbereitung	15
15.6 Durchführung	16
15.6.1 Allgemeines	16
15.6.2 Vorgehensweise	17
15.7 Prüfbericht.....	18

Nur zum internen Gebrauch

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIelfÄLTIGUNG VERBOTTEN!

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 und legt für die Anwendung zusätzliche Anforderungen für die nachstehenden Aspekte fest.

Sie ist nur gemeinsam mit DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 anzuwenden.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1986-30, *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 30: Instandhaltung.*

DIN 1986-100, *Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056.*

DIN 4034-1, *Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen — Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen — Masse, Technische Lieferbedingungen.*

DIN 4034-2, *Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen — Schächte für Brunnen- und Sickeranlagen — Masse, Technische Lieferbedingungen.*

DIN 4060, *Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen — Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten.*

DIN 4281:1998-08, *Beton für Entwässerungsgegenstände — Herstellung, Lastannahmen, Anforderungen und Prüfungen.*

DIN 38402-11, *Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung — Allgemeine Angaben (Gruppe A) — Teil 11: Probenahme von Abwasser (A 11).*

DIN EN 124, *Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen — Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 124:1994.*

DIN EN 476, *Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme.*

Normenreihe

DIN EN 752, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden.*

DIN EN 752-2, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 2: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 752-2:1996.*

DIN EN 752-3:1996-09, *Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden — Teil 3: Planung; Deutsche Fassung EN 752-3:1996.*

DIN EN 858-1:2002-05, *Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) — Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung.*

DIN EN 858-2:2003-, *Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) — Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung.*

DIN EN 1610, *Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen.*

Normenreihe

DIN EN 12056, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden.*

DIN EN 12056-1, *Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000.*

DIN EN ISO 13920:1996-11, *Schweißen — Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen — Längen- und Winkelmaße, Form und Lage (ISO 13920:1996); Deutsche Fassung EN ISO 13920:1996.*

TRbF 20, *Läger, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2001 (BArbBl, 2001, Nr. 4, S. 60-105).*

94/9/EG, *Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 angegebenen Begriffe.

4 Werkstoffe

Beton von werkmäßig hergestellten Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten muss DIN 4281 entsprechen. Für Beton für Abscheideranlagen aus Ortbeton gilt DIN 4281 sinngemäß.

5 Baugrundsätze

5.1 Schachtteile und Schachtaufbauten

Schächte, Schachtverbindungen und Verbindungen zwischen Abscheiderbehälter und Deckenplatte sind nach DIN 4034-1 auszuführen. Der Einbau der Ausgleichsringe beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist unabhängig davon dauerhaft dicht auszuführen. Bei abweichenden Abmessungen gelten die Anforderungen an Ausführung, Form und Toleranz nach DIN 4034-1 sinngemäß. Verbindungen, die DIN 4034-1 nicht entsprechen, sind dann zulässig, wenn der Nachweis der Dichtheit bei einem Wasserdruck von 50 kPa erbracht ist.

Die Dichtmittel müssen die Anforderungen nach DIN EN 858-1:2002-05, 6.2.5 erfüllen.

Schächte nach DIN 4034-2 sind für Abscheideranlagen unzulässig.

5.2 Zugänglichkeit

Steigeisen bzw. andere Steigvorrichtungen sollen in Abscheideranlagen nicht eingebaut werden. Im Bedarfsfall sind ortsbewegliche Steighilfen einzusetzen. Abscheideranlagen sind so herzustellen, dass alle Bereiche und Einbauteile einer Inspektion, Wartung und Reparatur zugänglich sind und von oben mit üblichem Gerät, z. B. Spülsaugfahrzeug, gut zu reinigen sind.

Kann die Zugänglichkeit, insbesondere zu gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen, aus konstruktiven Gründen nicht sichergestellt werden, müssen Einbauteile ausgebaut und aus der Abscheideranlage nach oben hin herausgenommen werden können.

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIelfÄLTIGUNG VERBOTTEN!

Von einer ausreichenden Zugänglichkeit kann ausgegangen werden, wenn alle Wandungen und Bauteile der Abscheideranlage von einer in der Anlage eingestiegenen Person erreicht und eingesehen werden können. Die Anforderungen der TRbF 20 sind einzuhalten.

5.3 Rohranschlüsse

Die Anschlüsse an die weiterführenden Abwasserleitungen müssen mittels Rohrverbindungen erfolgen, die den Anforderungen nach DIN EN 476 und DIN 4060 entsprechen.

5.4 Konstruktion der Zu- und Ablaufbereiche

Um eine spätere Dichtheitsprüfung von insbesondere erdeingebauten Abscheideranlagen zu erleichtern, müssen deren Zu- und Ablaufbereiche so konzipiert sein, dass sie auf einfache Weise zugänglich und abzudichten sind.

Probenahmeschächte mit nach Bild 1 ausgebildeten Schachtunterteilen nach DIN 4034-1 erfüllen die genannten Anforderungen und dienen gleichzeitig als Übergabe-, Lüftungs- und Inspektionsschächte für die Kanalisation.

5.5 Anschluss an die Entwässerungsanlage

5.5.1 Allgemeines

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind an die Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation anzuschließen. Ein ausnahmeweiser Anschluss an die Regenwasserkanalisation bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Für die Ausführung des Anschlusses gelten die Regelungen nach DIN 1986-100 sowie den Normenreihen DIN EN 752 und DIN EN 12056.

Unmittelbar am Ablauf des Abscheiders und vor Vermischung mit anderem Abwasser ist eine Einrichtung zur Probenahme und Inspektion der nachfolgenden Leitung nach 5.5.2 und 5.5.3 einzubauen, bei Parallelanlagen nach der Zusammenführung der Teilströme.

Einrichtungen zur Probenahme und Inspektion können auch getrennt vorgesehen werden.

Die für den Anschluss an Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten vorgesehenen Abläufe besitzen keinen Geruchverschluss.

5.5.2 Probenahmeeinrichtung

Die Probenahmestelle bzw. -einrichtung der Abscheideranlage muss frei zugänglich und so angeordnet sein, dass nur Abwasser entnommen wird, das die Abscheideranlage durchflossen hat.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Probenahme und zur Ermöglichung einer Dichtheitsprüfung der Abscheideranlagen sind die Mindestmaße nach Bild 1 zu beachten. Zwischen Zu- und Ablauf ist grundsätzlich ein Sohl sprung von mindestens 160 mm vorzusehen. Ist hierfür ein ausreichendes Gefälle nicht vorhanden, muss der Sohl sprung mindestens 30 mm betragen.

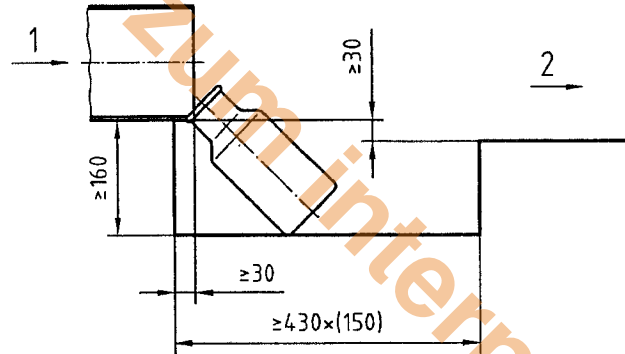


Bild 1 — Mindestmaße der Probenahmeeinrichtung

Bei Einbau im Erdreich als Probennahmeschacht gilt DIN EN 476 oder gegebenenfalls DIN 4034-1.

Die Probenahmestelle bzw. Einrichtung der Abscheideranlage muss nach oben offen bzw. zu öffnen sein, um den Durchfluss zweifelsfrei visuell erkennen zu können. Ihre Gestaltung muss die Probenahme aus dem frei fließenden Ablaufwasser ermöglichen. Durch den ausreichenden Gefällesprung wird bei der Probenahme eine Vermischung mit eventuell vorhandenem, stehendem Abwasser oder die Entnahme aus Strömungstoträumen ausgeschlossen.

Probennahmeschächte mit nach Bild 1 ausgebildeten Schachtunterteilen nach DIN 4034-1 erfüllen die genannten Anforderungen und dienen gleichzeitig als Übergabe-, Lüftungs- und Inspektionsschächte für die Kanalisation. Abdeckungen für Probennahmeschächte müssen DIN EN 124 entsprechen und im Gegensatz zum restlichen Teil der Abscheideranlage sind Lüftungsöffnungen vorzusehen. Verschraubbare Abdeckungen sind zulässig.

5.5.3 Inspektionseinrichtung

Inspektionseinrichtungen können als Reinigungsöffnungen oder Schächte ausgeführt werden.

Es gelten die Festlegungen nach DIN EN 752-3:1996-09, 8.8 und DIN 1986-100:2002,7.5.

Zum Schutz gegen Absaugen sind Inspektionseinrichtungen zu belüften. Gegebenenfalls ist Schutz gegen Rückstau zu beachten.

5.6 Schlammfänge

Bei der Bestimmung des Schlammvolumens sind die Volumina zusätzlicher Einbauten in Abzug zu bringen. Die Abweichung der rechnerischen Werte von den angegebenen Nennwerten der Schlammfangvolumina darf nicht mehr als 3 % betragen.

5.7 Selbsttätige Warneinrichtungen

Warneinrichtungen, die eingesetzt werden, wenn eine Überhöhung nicht einhaltbar ist, müssen auf die Leichtflüssigkeitsschichtdicke reagieren.

Auf selbsttätige Warneinrichtungen kann dann verzichtet werden, wenn der Austritt von Leichtflüssigkeit aus der Abscheideranlage sowie den Schachtaufbauten ausgeschlossen ist.

Unabhängig von den tatsächlich anzutreffenden Exschutzonen müssen elektrische Warneinrichtungen für Leichtflüssigkeiten und andere elektrische Einrichtungen, die im Abscheider eingebaut sind, für den Betrieb in Zone 0 (gefährlicher Bereich) geeignet sein (siehe Richtlinie 94/9/EG).

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH!
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

5.8 Maße und Grenzabmaße

Die Funktionsmaße am fertigen Produkt müssen gegenüber der typgeprüften Ausführung mit den folgenden Grenzabmaßen eingehalten werden:

- für Maße an Betonteilen:

$< 2\,000\text{ mm}$:	$\pm 1,5\%$, jedoch max. 10 mm
$\geq 2\,000\text{ mm}$:	+ 25 mm
	- 10 mm
$> 4\,000\text{ mm}$:	$\pm 1\%$

- für Maße an Bauteilen aus anderen Werkstoffen: Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920,

- für Gefälle: + 10 mm (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

Für Bauteile nach DIN 4034-1 gelten die dort angegebenen Toleranzen.

5.9 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Bei mehrstufigen Anlagen kann eine selbsttätige Verschlusseinrichtung im ersten oder zweiten Abscheider der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage angeordnet werden.

5.10 Freiaufstellung von Abscheidern

Abscheider mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung, die frei aufgestellt werden, sind so aufzustellen, dass nach dem Schließen der selbsttätigen Verschlusseinrichtung gegebenenfalls austretende Leichtflüssigkeit aufgenommen wird, z. B. durch Aufstellen in einer Wanne.

5.11 Parallele Anordnung von Abscheidern

Die parallele Anordnung von Abscheidern ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Abwasserstrom den Abscheidern zu gleichen Teilen zufließt.

Parallel angeordnete Abscheider der jeweils gleichen Nenngröße und Klasse können mit jeweils einem oder einem gemeinsamen vorgeschalteten Schlammfang und den Einrichtungen zur Probenahme zu einer gemeinsamen Abscheideranlage zusammengefügt werden.

5.12 Beschichtung/Auskleidung

Schlammfänge und Abscheider aus Beton oder Stahlbeton sind zur Sicherstellung der Standsicherheit und der dauerhaften Dichtheit gegen Leichtflüssigkeit mit einer Beschichtung nach DIN EN 858-1:2002-05, 6.2.6 auszuführen.

6 Statik, Standsicherheit

6.1 Lastannahmen

Für erdeingebaute Abscheideranlagen gelten die Festlegungen nach DIN 4281:1998-08, 4.4. Bei Bauteilen aus anderen Werkstoffen als Beton, z. B. Kunststoff oder Stahl, ist dabei die Verteilung des Erddruckes entsprechend dem Verformungsverhalten der Wandungen zu ermitteln. Für frei aufgestellte Anlagen sind die Lastannahmen entsprechend den Gegebenheiten am Aufstellungsort in Ansatz zu bringen.

6.2 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Abscheideranlagen ist für die in 6.1 genannten Lastannahmen entsprechend den werkstoffspezifischen Berechnungsmethoden nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch eine geprüfte statische Berechnung im Einzelfall oder durch eine statische Typprüfung zu erbringen. Bei Erdeinbau sind die erforderlichen Nachweise sowohl für die größte als auch die kleinste Einbautiefe zu erbringen.

7 Brandschutz

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, mit Ausnahme des Probenahmeschachtes, müssen so beschaffen sein, dass im Falle eines Brandes in der Abscheideranlage

- eine Brandausbreitung in die Zu- und Ablaufleitung sicher verhindert wird;
- Inhalte der Abscheideranlage nicht austreten können.

Diese Anforderungen gelten ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die Becken, die Decken und die Teile der Abscheideranlage, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf herstellen, aus Beton, Gusseisen oder Stahl bestehen.

8 Prüfungen

8.1 Wasserdichtheit des Betons

Bei Abscheideranlagen aus Beton sind die Anforderungen an die Wasserdichtheit nach DIN 4281 bei der werkseigenen Produktionskontrolle zu erfüllen.

8.2 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Nach DIN EN 858-1:2001-05, 6.5.3 und zusätzlich:

Falls der Wasserdruck der Anpresswirkung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung entgegenwirkt, ist die Druckdifferenz zwischen Zu- und Ablauf des Abscheiders auf 50 kPa zu erhöhen und die Leckrate zu messen. Über die Dichtheitsprüfung hinaus sind selbsttätige Verschlusseinrichtungen auf Sicherstellung der Funktion zu prüfen und die Korrosionsbeständigkeit ist nachzuweisen.

9 Typprüfung von werkmäßig hergestellten Abscheideranlagen

Die in DIN EN 858-1:2001-05, Abschnitt 9, beschriebene Typprüfung muss von einer hierfür qualifizierten und anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Typprüfung muss auch die in dieser Norm festgelegten Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 erfassen.

10 Kennzeichnung

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, die DIN EN 858-1 sowie dieser Norm entsprechen, sind zusätzlich mit „DIN 1999“ zu kennzeichnen.

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

11 Probenahme

Hinsichtlich der Erfordernisse der Repräsentativität der Prüfergebnisse und der Eingrenzung von Fehlerquellen gelten für die Probenahme die folgenden Grundsätze:

Die Probenahme muss aus dem fließenden Ablaufwasser der Anlage erfolgen.

ANMERKUNG 1 Die Probe aus dem Auslauf einer nicht durchflossenen Anlage oder aus einem nachgeschalteten Volumen (z. B. in Form einer Bodenvertiefung) führt zu falschen Ergebnissen, da sich die Abwasserbeschaffenheit durch Trenn- und Transportprozesse sehr stark verändern kann.

Das Volumen der Probenbehälter muss größer als das Probenvolumen sein. Als Probenbehälter ist eine 1-l-Weithalsflasche zu verwenden. Sofern eine Differenzierung in direkt abscheidbare und nicht abscheidbare Leichtstoffe vorgenommen werden soll, sind die hierfür erforderlichen Probenbehälter zu verwenden. Die Probenbehälter dürfen nicht vollgefüllt werden.

ANMERKUNG 2 Hiermit werden Verluste von abgeschiedener Leichtflüssigkeit oder Wasser vermieden, die durch Temperatur- und/oder Volumenänderungen oder Verschütten beim Öffnen der Behälter eintreten können.

Der Probenbehälter ist unmittelbar zur Probenahme zu verwenden und gegenüber der Probenahme mittels Schöpfbecher zu bevorzugen. Durch die direkte Befüllung des Probenbehälters werden Fehler durch den Umfüllvorgang vermieden.

Zur Probenahme sind Geräte aus inerten Werkstoffen zu verwenden. Bei der Probenahme mit einem Schöpfbecher muss sichergestellt sein, dass dieser nicht überfüllt wird. Ein nachträgliches Abschütten ist nicht zulässig. Das notwendige Probenvolumen ist gegebenenfalls durch mehrmaliges Schöpfen mit demselben Gerät zu sammeln.

Das Probenahmeprotokoll beinhaltet neben der Aufnahme der üblichen Daten vor Ort (siehe DIN 38402-11) die Aufnahme des Betriebszustandes zum Zeitpunkt der Probenahme und, falls möglich, Angaben zum Verlauf des Betriebszustandes in der Zeit vor der Probenahme.

ANMERKUNG 3 Die Probenahme wird begleitet von vielen Möglichkeiten, die Probe und damit das Analyseergebnis gewollt oder ungewollt zu beeinflussen. In der Regel ist der Fehler, der bei der Probenahme entsteht, weitaus größer als der Analysenfehler. Aus diesem Grund sollte die Probenahme ausschließlich von Personen mit einer hierzu geeigneten Qualifikation durchgeführt werden.

12 Menge der abzuscheidenden Leichtflüssigkeiten

Zusätzlich zu DIN EN 858-2:2003-..., 4.3.7, gilt:

Wenn Leichtflüssigkeiten in gesonderten Behältern aufgefangen werden, müssen diese den einschlägigen Vorschriften für wassergefährdende bzw. brennbare Stoffe entsprechen.

13 Bemessung

13.1 Schlammfangvolumen

In Ergänzung der Tabelle 5 aus DIN EN 858-2:2003-..., 4.4.2.1, wird empfohlen, die folgenden Mindestschlammfangvolumina anzuwenden:

Tabelle 1 — Schlammfangvolumina

Nenngröße des Abscheiders	Mindestschlammfangvolumen
NS	l
bis 3	600
über 3	2500

Bei Aufteilung des Schlammfangvolumens auf mehrere Behälter muss das Einzelvolumen des jeweiligen Behälters mindestens das 100fache der Nenngröße mit $f_d = 1$ betragen.

13.2 Fahrzeugwaschanlagen

Bei Schmutzwasser aus Fahrzeugwaschanlagen, wie Waschstraßen und Nutzfahrzeugwaschanlagen, ist der angenommene Schmutzwasserabfluss von 2 l/s nach DIN EN 858-2:2003-..., 4.3.4.2 zu überprüfen. Ein höherer Schmutzwasserabfluss ist bei der Bemessung der Abscheideranlage zu berücksichtigen, sowohl beim Einsatz dieser als Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern als auch bei der Behandlung des Überschusswassers aus Kreislaufanlagen.

14 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

14.1 Allgemeines

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers anzuwenden.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) müssen beachtet werden.

14.2 Betriebsbedingungen

Stabile Emulsionen dürfen in die Abscheider für Leichtflüssigkeiten nicht eingeleitet werden. Bei der Reinigung ölverschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegt (Geräteeinstellung);
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung);
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d. h. sie bilden nur temporär stabile Emulsionen);
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.

**NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!**

14.3 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen¹⁾ durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Es ist ein Betriebstagebuch nach 14.7 zu führen.

14.4 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser,
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

1) Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

14.5 Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang/Schlammraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlammraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

14.6 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen²⁾ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde;
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage,
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden,
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,

2) Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

14.7 Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

15 Dichtheitsprüfung an eingebauten Abscheideranlagen

15.1 Allgemeines

Nach DIN EN 752-2, DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100 sind Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke dicht auszuführen. Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind nach DIN EN 858-2:2003-..., Abschnitt 6 in Abständen von höchstens 5 Jahren Generalinspektionen durchzuführen, wobei auch die Dichtheit der Anlagen zu prüfen ist. Einzelne wasserrechtliche Bestimmungen nach Landesrecht fordern die Dichtheitsprüfung, wobei teilweise sehr unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen.

Soweit nach wasser- oder satzungsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, ist die Dichtheitsprüfung von Abscheideranlagen nach den folgenden Kriterien durchzuführen.

ANMERKUNG Ziel war es, einheitliche Regeln für die Dichtheitsprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten aufzustellen, die einerseits dem Schutzziel genügen und andererseits den unterschiedlichen Einbausituationen und Betriebsbedingungen in der Praxis gerecht werden.

Die in einschlägigen Normen und Regelwerken enthaltenen Dichtheitsanforderungen an Abwasseranlagen sind dabei nur bedingt anwendbar, da sie von anderen technischen Voraussetzungen ausgehen und die in Abscheideranlagen zurückgehaltenen wassergefährdenden Leichtflüssigkeiten ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als Abwasser.

15.2 Grundlagen

Die folgenden Festlegungen zur Dichtheitsprüfung gelten für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1. Frei aufgestellte Anlagen können in Anlehnung an die nachstehenden Festlegungen visuell geprüft werden.

Es ist der Bereich der Abscheideranlage zu prüfen, der mit Rohabwasser bzw. Leichtflüssigkeit beaufschlagt werden kann. Dies ist in der Regel der gesamte Innenbereich der Abscheideranlage von

Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante der niedrigsten Abdeckung (siehe DIN EN 858-2:2003-..., 5.6). Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken oder gemeinsam in einem Bauwerk angeordnet sind.

Diese Festlegungen zur Dichtheitsprüfung an Abscheideranlagen gelten nicht für die Zu- und Ablaufleitungen der Abscheideranlage. Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen und -kanälen gelten die Bestimmungen der DIN 1986-30 in Verbindung mit DIN EN 1610 oder sonstigen wasser- oder satzungsrechtlichen Bestimmungen, z. B. VAWS.

Verbindungsleitungen zwischen Anlagenkomponenten können mitgeprüft werden.

15.3 Anforderungen

15.3.1 Prüfung im Regelfall

Bei Prüfung nach 15.6.2.1 gilt die Abscheideranlage (-komponente) als dicht, wenn am Ende der Prüfdauer der Wasserspiegel nach Zugabe des höchstzulässigen Wasservolumens von 500 ml je Stunde Prüfdauer über dem Nullwasserstand liegt.

15.3.2 Prüfung im Sonderfall

Bei Prüfung nach 15.6.2.2 gilt die Abscheideranlage (-komponente) als dicht, wenn die Anforderung nach 15.3.1 bezogen auf den Behälterbereich eingehalten ist, und die bei der Prüfung nach 15.6.2.1 erfolgte Wasserzugabe den Wert von 400 ml je Stunde Prüfzeit und Quadratmeter benetzter, innerer Oberfläche (oberhalb des Nullwasserstandes aus der Prüfung des Behälterbereiches) nicht übersteigt.

15.3.3 Besondere Bedingungen

Sofern die örtlich zuständige Behörde im Einzelfall bei bestehenden Anlagen zustimmt, kann die Anforderung an die Dichtheit auch als eingehalten gelten, wenn die Anforderungen nach 15.3.1 bezogen auf den Behälterbereich eingehalten sind, und darüber hinaus nachweislich sichergestellt ist, dass

- kein Fremdwasser im nicht auf Dichtheit geprüften Bereich (oberhalb des Behälterbereiches) in die Abscheideranlage eindringen kann,
- kein Rückstau in die Abscheideranlage auftreten kann und
- bei Wirksamwerden der selbsttätigen Verschlusseinrichtung der Flüssigkeitsspiegel in der Abscheideranlage konstruktionsbedingt nicht über den Behälterbereich ansteigen kann.

15.4 Prüfgeräte

Für die Durchführung der Prüfung werden mindestens benötigt:

- Absperrlemente zur Abdichtung von Zu- und Abläufen (z. B. Dichtscheiben, Dichtblasen),
- eine Messeinrichtung, mit der das Absinken und Wiederauffüllen des Wasserspiegels auf 1,0 mm genau ermittelt werden kann, mit Nachweis der Messgenauigkeit des Verfahrens (über 10 h) durch ein Prüfzeugnis einer Prüfstelle für Messeinrichtungen; Kalibrierintervalle nach Angabe des Herstellers.

15.5 Vorbereitung

Vor Durchführung der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die vollständige Entleerung und gründliche Reinigung der Anlage (-komponenten),

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN!

- der Ausschluss des Zuflusses von Wasser,
- die visuelle Begutachtung des baulichen Zustandes der Anlage (-komponenten), der Beschichtung (sofern nicht auf Grund der Werkstoffe eine Beschichtung nicht erforderlich ist) und der Bauteile des Schachtaufbaus einschließlich zugehöriger Fugen.

Soweit bei der visuellen Begutachtung bereits Mängel festgestellt werden, die eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung ausschließen, sind diese vor Durchführung der eigentlichen Dichtheitsprüfung zu beheben.

15.6 Durchführung

15.6.1 Allgemeines

- Die Komponenten der Abscheideranlage können gemeinsam oder getrennt geprüft werden. Die gemeinsame Prüfung der Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken erfasst auch die Verbindungsleitungen zwischen den Komponenten.
- Für die Befüllung der Abscheideranlage und die Wasserzugaben ist Wasser zu verwenden, das bei evtl. Undichtheiten nicht zu einer Grundwasserverunreinigung führt.
- Die Prüfvorrichtung muss sicherstellen, dass eventuelle Wasserverluste infolge von Undichtheiten durch Messung der Absenkung des Wasserspiegels mit einer Messunsicherheit von höchstens 1,0 mm erfasst und abgelesen werden können. Es sind mindestens 10 Einzelwerte gleichmäßig auf die Prüfdauer verteilt aufzunehmen.
- Die Prüfdauer ist wie folgt zu ermitteln:

$$t = f \cdot A \cdot M \quad (1)$$

Dabei ist

t die Prüfdauer, in h;

f der Faktor 2 h/dm³;

A die messtechnisch erfasste Wasseroberfläche, in m²;

M die Messgenauigkeit des Verfahrens, in mm;

Die Mindestprüfdauer muss 0,1 h je Quadratmeter messtechnisch erfasster Oberfläche, darf jedoch nicht weniger als 0,5 h betragen.

Bei der gemeinsamen Prüfung von Anlagenkomponenten in getrennten, hydraulisch verbundenen Bauwerken, ist die gesamte messtechnisch erfasste Wasseroberfläche zur Bestimmung der erforderlichen Prüfdauer zu Grunde zu legen.

- Die Wasserzugabe hat auf 10 ml genau für Nachfüllmengen ≤ 1 000 ml, und auf 50 ml genau für Nachfüllmengen > 1 000 ml zu erfolgen.
- Die Messgenauigkeit beeinflussende Umgebungs- oder Umwelteinflüsse (z. B. Erschütterungen durch Fahrzeugverkehr, Niederschläge, Verdunstung) sind weitgehend auszuschließen bzw. bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

- Werden die Dichtheitsanforderungen bereits während einer gegebenenfalls erforderlichen Stabilisierungszeit eingehalten, gilt dies als erfolgreiche Dichtheitsprüfung, sofern mit der geforderten Genauigkeit gemessen wurde.
- Bei Überschreitung der zulässigen Wasserzugaben sind die undichten Stellen zu lokalisieren, z. B. über abschnittsweise Dichtheitsprüfungen.
- Bezüglich der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen wird auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Sicherheitsregeln hingewiesen. Vor Beginn der Arbeiten in den Bauwerken sind alle Gefährdungen, aus z. B. Gefahrstoffen, elektrischen Anlagen, explosionsfähigen Atmosphären, zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz durchzuführen.
- Dichtheitsprüfungen sind von Fachkundigen (siehe 14.6) durchzuführen. Der Auftraggeber hat sich die erforderliche Qualifikation vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.
- Die Durchführung und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in einem Prüfbericht zu erfassen und zu dokumentieren.

15.6.2 Vorgehensweise

15.6.2.1 Regelfall

Es ist die gesamte Abscheideranlage (-komponente), d. h. einschließlich der Schachtaufbauten, bezüglich der Einhaltung der Dichtheitsanforderungen nach 15.3.1 zu prüfen.

Vorgehensweise:

- Verschließen von Zu- und Ablauf der Abscheideranlage (-komponente);
- Einstellung des Nullwasserstands durch Befüllung der Anlage (-komponente) einschließlich der Schachtaufbauten mit Wasser bis mindestens 20 mm unterhalb Oberkante der niedrigsten Schachtabdeckung;

ANMERKUNG Eine stufenweise Befüllung und Prüfung der Anlage (-komponente) zur Lokalisierung von evtl. Undichtheiten wird empfohlen.

- Stabilisierungszeit, soweit erforderlich (insbesondere zur Sättigung von unbeschichtetem Beton der Bauteile des Schachtaufbaus);
- gegebenenfalls erneute Einstellung des Nullwasserstandes mittels Nachfüllen von Wasser, während der Stabilisierungszeit;
- Festlegung des Beginns der Prüfdauer;
- Erfassung der Absenkung des Wasserspiegels;
- Zugabe des höchstzulässigen Wasservolumens nach 15.3.1;
- Erfassung des Wasserspiegels nach der Wassergabe.

15.6.2.2 Sonderfall

Bei bestehenden Abscheideranlagen (keine Neuanlagen) kann die Prüfung nacheinander in einem Behälter- und einem Schachtbereich durchgeführt werden, sofern

**NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!**

- eine ordnungsgemäße Kontrolle und Entsorgung der Abscheideranlage nach 14.3 bis 14.5 als auch sonstiger wasser- oder satzungsrechtlicher Bestimmungen erfolgt und
- eine Warnanlage mit automatischer Schichtdickenkontrolle und Aufstaumeldung ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird.

Hierbei wird zunächst der Behälterbereich geprüft:

- Einstellung des Nullwasserstands auf den höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegel (bei höchstem Durchfluss und höchstem Speichervolumen), jedoch mindestens auf eine Höhe von 100 mm über Oberkante Rohrscheitel der Zulaufleitung (Miterfassung der Dichtungen der Zu- und Ablaufbauteile).

Danach wird der Schachtbereich geprüft:

- Einstellung des Nullwasserstands durch Befüllung der Anlage (-komponente) einschließlich der Schachtaufbauten mit Wasser bis mindestens 20 mm unterhalb Oberkante der niedrigsten Schachtabdeckung.

Für die Durchführung der Prüfung gilt die Vorgehensweise nach 15.6.2.1

15.7 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber der geprüften Abscheideranlage (-komponente);
- Datum der Prüfung;
- Name des Prüfers;
- Bestandsdaten der zu prüfenden Abscheideranlage (-komponente), mindestens:
 - Einbaustelle,
 - Anlagenkomponenten,
 - Hersteller,
 - Typbezeichnung,
 - Prüfzeichen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- Ergebnis der visuellen Begutachtung des Zustandes der Abscheideranlage (-komponente);
- Art der Dichtheitsprüfung (Komplettprüfung, Prüfung einzelner Komponenten, Prüfung als Regelfall (siehe 15.6.2.1), Prüfung als Sonderfall (siehe 15.6.2.2));
- Fläche der durch die Messung erfassten Wasseroberfläche sowie die daraus resultierende Prüfdauer und die höchstzulässige Wasserzugabe;
- Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung und der vorangegangenen Stabilisierungszeit (soweit erforderlich);
- Angabe der einzelnen, aufgenommenen Messwerte;
- Ergebnis der Dichtheitsprüfung (siehe 15.3);

- Beschreibung gegebenenfalls festgestellter Mängel aus der visuellen Begutachtung und gegebenenfalls der Lage der Undichtheiten;
- gegebenenfalls weitere Angaben und Nachweise zu den in 15.3.3 genannten Kriterien im Rahmen einer behördlichen Zustimmung im Einzelfall.

Der Prüfbericht muss dem Betreiber der Anlage ausgehändigt werden. Er muss gemeinsam mit den sonstigen Aufzeichnungen zur Eigenkontrolle mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt und den örtlichen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH!
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!